

Hinweise zur Kalkulation der Investitionskosten (Datenjahr 2014)

Auch im Jahr 2015 führt das InEK eine Erhebung der für die Berechnung von Investitionsbewertungsrelationen gem. § 10 KHG benötigten Daten durch.

Das vorliegende Dokument fasst Klarstellungen und Hinweise an die Kalkulationskrankenhäuser zu Datenbasis und Datenaufbereitung zusammen, die aus Sicht des InEK für die Kalkulation im Jahr 2015 von Bedeutung sind. Die Hinweise resultieren aus den bislang vorliegenden Kalkulationserfahrungen und sollen ein einheitliches Vorgehen bei der Bereitstellung modulbezogener Kalkulationsdaten unterstützen.

Diese Hinweise stellt das InEK auch auf seiner Internetseite unter der Rubrik Kalkulation / Dokumente für Kalkulationskrankenhäuser zur Verfügung.

Die einzelnen Ergänzungen bzw. Anpassungen der Vorgaben im Kalkulationshandbuch sind als Klarstellungen bestehender Regelungen zu verstehen. Sie gelten für alle an der INV-Kalkulation teilnehmenden Krankenhäuser.

Die teilnehmenden Einrichtungen werden um Beachtung und Umsetzung der angesprochenen Sachverhalte im Kalkulationsverfahren gebeten. Bei Rückfragen stehen die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des InEK für Auskünfte gern zur Verfügung.

Zeittafel der Kalkulationsrunde im Jahr 2015

Bereits feststehende Eckpunkte im Rahmen der diesjährigen Kalkulationsrunde 2015 sind:

1. Gültiger **Kalkulationszeitraum: 2008 – 2014; Datenjahr: 2014**
2. Übermittlung der (aktualisierten) Datei „KGI_Informationen zur Kalkulationsgrundlage“ **gemeinsam mit jeder Datenlieferung**
3. Übermittlung der Kalkulationsdaten bis **31.7.2015**
4. Ende der Korrekturfrist für Kalkulationsdatensätze: **15.9.2015**

Ergänzungen bzw. Anpassungen des Kalkulationshandbuchs

Im Folgenden werden die für einzelne Kapitel des Kalkulationshandbuchs erforderlichen Klarstellungen kurz inhaltlich vorgestellt. Soweit Textpassagen im Kalkulationshandbuch zu ändern sind, werden diese nachfolgend mit den erforderlichen Ergänzungen bzw. Anpassungen dargestellt. Die übrigen Erläuterungen des jeweiligen Kapitels im Kalkulationshandbuch behalten unveränderte Gültigkeit.

Übermittlung eines Mindestvolumens an modulbezogenen Investitionskosten

- Kap. 3.3 Relevante Investitionsmaßnahmen und
Kap. 6.2.1 Einbeziehung von Investitionsmaßnahmen

Die seit dem Datenjahr 2012 geltende Vorgabe eines Mindest-Kostenvolumens von 5.000 EUR je Modul als Voraussetzung für die Einbeziehung in die Kalkulation wird für Module der Kostenstellengruppen 21 bis 26 auch im Datenjahr 2014 ausgesetzt.

Anlage 5: Gliederung der Anlagenkonten

Die Erläuterungen bezüglich der den einzelnen Anlagenkonten zuzuordnenden Anlagegüter werden an wenigen Punkten ergänzt.

Die Gliederung der Anlagenkonten sowie die zulässigen Kombinationen aus Anlagenkonto und Kostenstellengruppe (=Investitionskostenmodul) werden wie folgt angepasst:

Neues zulässiges Modul:

Kto. 07006060 Medizintechnik – Deckenversorgungseinheiten
weiteres zulässiges Modul 11_07006060

Ab Datenjahr 2014 ungültige Module:

Kto. 07006030: Modul 7_07006030

Kto. 07006070: Modul 9_07006070

Kto. 07014010: Modul 11_07014010

Die Anpassungen der Anlage 5 für die Kalkulation im Jahr 2015 sind in den folgenden Dokumenten dargestellt:

INV-Kalkulationshandbuch_V1.0_Anlage5-Erläuterungen_DJ2014.pdf

INV-Kalkulationshandbuch_V1.0_Anlage5-Module_DJ2014.pdf

INV-Kalkulationshandbuch_V1.0_Anlage5-Anlagegüter_DJ2014.pdf

Anlagenkonten für Gebäude: Gleichzeitiges Vorliegen der Anlagenkonten 01100000 und 05000000 in einem Krankenhaus

Hinweis zu Kapitel 6.2.2

Liegen in einem Krankenhaus Gebäudekosten sowohl im Konto 01100000 (Betriebsbauten auf eigenen Grundstücken) als auch im Konto 05000000 (Betriebsbauten auf fremden Grundstücken) vor, bestehen für die Datenaufbereitung und -übermittlung folgende Möglichkeiten:

Alternative 1: Die den beiden Gebäude-Anlagekonten zugeordneten Kosten werden in den dafür vorgesehenen Modulen übermittelt. Die Kostenwerte je Modul ergeben sich aus der Umlagerrechnung unter Berücksichtigung evtl. erforderlicher anteiliger Kostenausgliederungen.

Die Kostenübermittlung auf der Modulebene ist möglich, wenn die Gebäudekosten für sämtliche Kostenstellen einer bestimmten Kostenstellengruppe nur einem der beiden Konten zugeordnet sind.

Falls die Kostenstellen einer Kostenstellengruppe zu einem Teil in Gebäuden mit Zuordnung zu Anlagenkonto 01100000 und zum anderen Teil in Gebäuden mit Zuordnung zu Anlagenkonto 05000000 eingerichtet sind, darf die Übermittlung der Gebäudekosten in den betreffenden Modulen nur auf der Kostenstellenebene erfolgen. In die modulbezogenen Falllisten sind dann die Fälle der dem jeweiligen Gebäude-Anlagenkonto zugeordneten Gebäudeteile aufzunehmen (d.h. Fälle der dort eingerichteten leistungserbringenden Kostenstellen einer Kostenstellengruppe).

Sollten im Bereich der Kostenstellengruppe 1 (Normalstation) in nennenswertem Umfang interne Verlegungen zwischen Kostenstellen erfolgen, die in Gebäudeteilen mit Zuordnung zu unterschiedlichen Anlagenkonten (01100000 bzw. 05000000) liegen, ist gemäß Alternative 2 vorzugehen.

Alternative 2: Sämtliche in den Anlagenkonten 01100000 und 05000000 ausgewiesenen Gebäudekosten werden im Anlagenkonto 01100000 zusammengefasst. Die Übermittlung von Gebäudekosten erfolgt nur in den für das Konto 01100000 definierten Modulen. Die Modulkostenwerte können – je nach Umfang der in die Kalkulation einbezogenen Investitionsmaßnahme – auf der Modul- oder Kostenstellenebene übermittelt werden. Bei der Auswahl der Fälle für modulbezogene Falllisten ist eine Differenzierung nach der Zuordnung von Gebäudeteilen zu unterschiedlichen Gebäude-Anlagenkonten nicht erforderlich.

Krankenhäuser mit mehreren Standorten bei einheitlichem Institutionskennzeichen (IK)

Hinweis zu Kapitel 6.2.2

Verfügt ein Krankenhaus über zwei oder mehr Standorte bei einheitlichem Institutionskennzeichen (IK), sind bei der Beurteilung der Vollständigkeit der Anlagenausstattung auf der Modul- oder Kostenstellenebene immer die in einer Kostenstellengruppe zusammengefassten Kostenstellen sämtlicher Standorte zu betrachten. Eine Kostenübermittlung auf der Modulebene ist demnach nur dann möglich, wenn die dem betreffenden Modul zugeordnete Ausstattung in allen Kostenstellen der Kostenstellengruppe in sämtlichen Standorten des Krankenhauses während des gültigen Kalkulationszeitraums neu angeschafft wurde. Dies gilt auch, wenn das Krankenhaus für die einzelnen Standorte im Datensatz ein Standortkennzeichen ausweist (siehe dazu auch die Hinweise zur Kalkulation für das Datenjahr 2012).

Modulzuordnung von Software für RIS/PACS-Systeme

Analog zu der einheitlichen Zuordnung sämtlicher Komponenten (Hardware) für RIS/PACS-Systeme zu Modul 9_07011020 (siehe dazu die Hinweise zur Kalkulation für das Datenjahr 2012) ist spezielle Software für RIS/PACS-Systeme einheitlich dem Modul 9_09020000 zuzuordnen.